



ORIENTIERUNG

über die Geschäfte der Gemeindeversammlung von
Freitag, 14. Juni 2024, 20.00 Uhr im Kirchgemeindehaus

1. Verwaltungsrechnung 2023

Berichterstatter: Stefan Jaggi, Gemeinderat

Ausgangslage

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]) erstellt.

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes **Ergebnis für den Gesamthaushalt** vor:

Betrieblicher Aufwand	-	CHF	26'089'081.94
Betrieblicher Ertrag	+	CHF	27'205'211.19
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		CHF	1'116'129.25
Finanzaufwand	-	CHF	168'861.65
Finanzertrag	+	CHF	692'089.50
Ergebnis aus Finanzierung		CHF	523'227.85
Operatives Ergebnis		CHF	1'639'357.10
Ausserordentlicher Aufwand	-	CHF	3'035'388.17
Ausserordentlicher Ertrag	+	CHF	1'293'479.15
Ausserordentliches Ergebnis		CHF	1'741'909.02
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		CHF	102'551.92

Die Investitionsausgaben sind wie folgt umgesetzt worden:

Aktivierte Investitionsausgaben	CHF	5'204'702.50
Passivierte Investitionseinnahmen	CHF	34'161.95
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	5'170'540.55

Die Selbstfinanzierung zeigt nachfolgendes Bild:

Ergebnis Gesamthaushalt	-	CHF	102'551.92
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+	CHF	1'297'087.25
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+	CHF	1'019'070.75
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	CHF	89'906.65
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	+	CHF	0.00
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	CHF	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	CHF	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	+	CHF	3'035'388.17

Aufwertung Finanzvermögen	- CHF	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- CHF	1'293'479.15
Aufwertung Verwaltungsvermögen	- CHF	0.00
Selbstfinanzierung	CHF	3'865'608.45
Ergebnis Investitionsrechnung / Nettoinvestitionen	- CHF	5'170'540.55
Finanzierungsergebnis	- CHF	1'304'932.10

Nachstehende Ansätze liegen der Jahresrechnung zugrunde:

Gemeindesteueranlage	1.53
Liegenschaftsteuer	1 ‰
Feuerwehrsteuer	8.5 % der einfachen Kantonssteuer mind. CHF 21.50, höchstens CHF 450.00

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes Ergebnis für den allgemeinen Haushalt vor:

Betrieblicher Aufwand	- CHF	23'340'840.14
Betrieblicher Ertrag	+ CHF	24'559'521.31
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	+ CHF	1'218'681.17
Ergebnis aus Finanzierung	- CHF	523'227.85
Operatives Ergebnis	+ CHF	1'741'909.02
Ausserordentliches Ergebnis	- CHF	1'741'909.02
Gesamtergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes Ergebnis für die Spezialfinanzierung Wasser vor:

Betrieblicher Aufwand	- CHF	445'572.15
Betrieblicher Ertrag	+ CHF	415'506.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- CHF	30'065.85
Ergebnis aus Finanzierung	+ CHF	0.00
Operatives Ergebnis	- CHF	30'065.85
Ausserordentliches Ergebnis	+ CHF	0.00
Gesamtergebnis Spezialfinanzierung Wasser	- CHF	30'065.85

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes Ergebnis für die Spezialfinanzierung Abwasser vor:

Betrieblicher Aufwand	- CHF	1'355'000.25
Betrieblicher Ertrag	+ CHF	1'327'683.55
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- CHF	27'316.90
Ergebnis aus Finanzierung	+ CHF	0.00
Operatives Ergebnis	- CHF	27'316.90
Ausserordentliches Ergebnis	+ CHF	0.00
Gesamtergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	- CHF	27'316.90

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes Ergebnis für die Spezialfinanzierung Abfall vor:

Betrieblicher Aufwand	- CHF	538'458.10
Betrieblicher Ertrag	+ CHF	546'874.08
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	+ CHF	8'415.98
Ergebnis aus Finanzierung	+ CHF	0.00
Operatives Ergebnis	+ CHF	8'415.98
Ausserordentliches Ergebnis	+ CHF	0.00
Gesamtergebnis Spezialfinanzierung Abfall	+ CHF	8'415.98

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf sieht folgendes Ergebnis für die Spezialfinanzierung Feuerwehr vor:

Betrieblicher Aufwand	- CHF	409'211.30
Betrieblicher Ertrag	+ CHF	355'626.15
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- CHF	53'585.15
Ergebnis aus Finanzierung	+ CHF	0.00
Operatives Ergebnis	- CHF	53'585.15
Ausserordentliches Ergebnis	+ CHF	0.00
Gesamtergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	- CHF	53'585.15

Auf einen Blick / Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Bereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Ergebnis Allgem. Haushalt	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 3'639'694.49
<i>Ergebnis vor Einlage in finanzpolitische Reserve</i>	<i>CHF 3'035'388.17</i>	<i>CHF 790'462.00</i>	<i>Ergebnis in Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gebucht</i>
Das Ergebnis im allgemeinen Haushalt wird ausgeglichen abgeschlossen. Dies aufgrund der zwingenden Einlage in die finanzpolitische Reserve nach HRM2, welche vorgenommen werden muss, wenn die Nettoinvestitionen im allgemeinen Haushalt höher als die ordentlichen Abschreibungen ausfallen. Dies war im Vorjahr nicht der Fall, deshalb wurde der Ertragsüberschuss ausgewiesen und dem Bilanzüberschuss zugeführt.			

Allgemeiner Haushalt Abweichung nach Sachgruppen (SG) / Kostenarten

Aufwand	Sachbereiche / Kostenarten	Abweichung in Mio. CHF	Abweichung in %
SG 30	Personalaufwand	- 0.094	- 2.00 %
SG 31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	- 0.469	- 13.35 %
SG 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 0.037	+ 3.23 %
SG 34	Finanzaufwand	- 0.060	- 26.23 %
SG 35	Einlagen in Fonds+Spezialfinanzierungen	0.000	0 %
SG 36	Transferaufwand	- 0.621	- 4.12 %
SG 38	Ausserordentlicher Aufwand	+ 2.244	+ 284 %
	Total Abweichungen Aufwand	+ 1.036	+ 4.06 %
Ertrag	Sachbereiche / Kostenarten	Abweichung in Mio. CHF	Abweichung in %
SG 40	Fiskalertrag	+ 1.024	+ 6.39 %
SG 41	Regalien und Konzessionen	- 0.023	- 17.04 %
SG 42	Entgelte	+ 0.315	+ 17.45 %
SG 43	Verschiedene Erträge	0.000	0 %
SG 44	Finanzertrag	+ 0.154	+ 28.78 %
SG 45	Entnahmen Fonds+Spezialfinanzierungen	- 0.002	- 11.40 %

SG 46	Transferertrag	- 0.434	- 7.66 %
SG 48	Ausserordentlicher Ertrag	0.000	0.00 %
	Total Abweichungen Ertrag	+ 1.036	+ 4.06 %
Total der Besserstellung		2.244	

Ergebnis nach Dienstbereichen (Kostenstelle)

Nachfolgend werden die wesentlichen Veränderungen zum Budget nach Dienstbereichen erläutert (TCHF = Tausend Schweizer Franken):

0 Allgemeine Verwaltung

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 5 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'187'815.77	154'480'80	2'295'935.00	163'660.00	2'206'936.06	152'866.10
<i>Nettoaufwand</i>	<i>2'033'334.97</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>2'132'275.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>2'054'069.96</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -98'940.03</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF -20'734.99</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
0110	Legislative	-11	Weniger Versandkosten Abstimmungs- und Wahlmaterialversand
0120	Exekutive	-23	Weniger Sitzungsgelder für Kommissionen / Weniger Behördenentschädigung / Minderkosten für externe Beratung
0220	Allgemeine Verwaltung	-33	Höhere Personalkosten / Weniger Pensionskassenbeiträge / Weniger Informatik Kosten / Weniger Kosten für Dienstleistungen an Dritte
0290	Verwaltungsliegenschaft	-30	Tiefere Ver- und Entsorgungskosten / Weniger Liegenschaftsunterhalt
0291	MZG Oberdorfstr.4a / Münchringen	-3	Weniger Liegenschaftsunterhalt

1 Öffentliche Sicherheit

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 82 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
679'231.65	668'109.44	654'419.00	591'129.00	580'337.00	523'427.35
<i>Nettoaufwand</i>	<i>11'122.21</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>63'290.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>56'909.95</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -52'167.79</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF -45'787.74</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
1110	Polizei	-1	Keine wesentliche Abweichung
1120	Verkehrssicherheit	-1	Keine wesentliche Abweichung
1400	Allgemeines Rechtswesen	+49	Höhere Bevorschussungen Gebühren Dritte / Tiefere Honorare an Dritte/Beratungen / Mehrertrag Gebühren Präsidiales, Einbürgerungen, Gebühren Bauverwaltung, Siegelungsgebühren
1501	Feuerwehrmagazin	-	Keine wesentliche Abweichung
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	-	Spezialfinanzierung / Finanziert durch Ersatzabgaben / Aufwandüberschuss: TCHF 53 (Budget 59)
1620	Bevölkerungsschutz	-	Keine wesentliche Abweichung

2 Bildung

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 8 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6'329'107.84	1'418'278.08	6'609'753.00	1'279'581.00	6'202'784.51	1'308'193.90
<i>Nettoaufwand</i>	<i>4'910'829.76</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>5'330'172.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>4'894'590.61</i>
Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -419'342.24					
Abweichung gegenüber RE 2022: CHF 16'239.15					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
2110	Kindergarten	-87	Minderaufwand Lehrergehaltskosten
2120	Primarstufe (1.-4.)	-261	Minderaufwand an Anlässe, Exkursionen, Schulreisen und Lager / Minderaufwand Lehrergehaltskosten / Minderaufwand Schulkostenbeiträge an Gemeinden
2130	Sekundarstufe (5.-9.)	+120	Minderaufwand Lehrmittel / Minderaufwand Material Handarbeiten, Werken / Minderaufwand Lebensmittel / Minderaufwand Anlässe, Exkursionen, Schulreisen und Lager / Mehraufwand Lehrergehaltskosten / Minderaufwand Schulkostenbeiträge / Minderaufwand an Zusatzaufwendungen Schulleitung
2140	Musikschule	+17	Mehraufwand Schulkostenbeiträge
2171	Schulanlage Gyrisberg/Brüggackerstr.	-79	Tiefere Personalkosten / Tiefere Ver- und Entsorgungskosten / Weniger Unterhalt Hochbauten, Gebäude / Weniger Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge / Mehrertrag aus Vermietungen
2172	Schulanlage Säget/Iffwilstrasse	-62	Tiefere Ver- und Entsorgungskosten / Weniger Unterhalt Hochbauten, Gebäude / Höhe Abschreibungen auf Mobilien VV
2173	Kindergarten Dählerstock/Bischofg.	-12	Tiefere Ver- und Entsorgungskosten / Weniger Unterhalt Hochbauten, Gebäude
2174	Kindergarten Münchringen/Oberdorfs.	-3	Tiefere Personalkosten
2180	Tagesbetreuung	-87	Mehraufwand Personalkosten / Minderaufwand Lebensmittel / Mehrertrag Gebühren Elternbeiträge / Beitrag von Bund
2181	Aufgabenhilfe Privat	+10	Mehraufwand Private Betreuungspersonen / Mehrertrag Elternbeiträge
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	+36	Mehraufwand Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten / Mehraufwand Schulleitungspool
2192	Schulbibliothek	-	Keine wesentliche Abweichung
2194	Freiwilliger Schulsport	-3	Tiefere Personalkosten
2195	Schülertransporte	-8	Tiefere Transportkosten
2196	Elternmitarbeit	-	Keine wesentliche Abweichung
2197	Schulsozialdienst	-2	Höhere Personalkosten / Ausgleich durch höheren Beitrag (Familienzulagen)
2991	Erwachsenenbildung	-	Keine wesentliche Abweichung

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 13 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
696'723.65	279'811.76	761'934.00	280'623.00	612'926.47	260'028.00
<i>Nettoaufwand</i>	<i>416'911.89</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>481'311.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>352'898.47</i>
Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -64'399.11					
Abweichung gegenüber RE 2022: CHF 64'013.42					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
3210	Bibliothek	-8	Tiefere Personalkosten / Weniger Auslagen für Büchereinkäufe
3220	Konzert und Theater	-7	Tiefere Beiträge an Regionalkonferenz
3290	übrige Kultur	-20	Tiefere Nettokosten Dorffest / Weniger Beiträge an Organisationen
3320	Massenmedien	-6	«Jegenstorfer»: Weniger Sitzungsgelder / Tiefere Druckkosten
3410	Sport	-	Keine wesentliche Abweichung
3411	Fussballplatz Hambüel	-	Keine wesentliche Abweichung
3420	Freizeit/Altersausflug	-4	Tiefere Kosten für Ausflug
3421	Mehrzweckanlage Iffwilstrasse 4	-13	Tiefere Personalkosten / Weniger Liegenschaftsunterhalt

3422	Ferienheim Region Fraubrunnen	-	Keine wesentliche Abweichung
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	-4	Tieferer Betriebskostenanteil

4 Gesundheit

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget - 42 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
34'038.45	-	59'167.00	-	43'864.00	-
<i>Nettoaufwand</i>	<i>34'038.45</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>59'167.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>43'864.00</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -25'128.55</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF - 9'825.55</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
4210	Ambulante Krankenpflege	-	Keine wesentliche Abweichung
4329	Pandemie	-20	Keine Kostenfolgen
4330	Schulgesundheitsdienst	-	Keine wesentliche Abweichung
4331	Schulzahnpflege	-3	Tiefere Kosten für Honorare an Zahnärzte für Kontrollen / Tiefere Beiträge an Private
4340	Lebensmittelkontrolle	-	Keine wesentliche Abweichung

5 Soziale Sicherheit

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget - 8 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10'056'061.40	5'513'876.37	10'789'130.00	5'846'675.00	10'296'198.51	5'613'322.85
<i>Nettoaufwand</i>	<i>4'542'185.03</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>4'942'455.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>4'682'875.66</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -400'269.97</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF -140'690.63</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
5310	Alter- u. Hinterlassenenvers. AHV	-	Keine wesentliche Abweichung (AHV-Zweigstelle)
5320	Ergänzungsleistungen AHV/IV	-110	Tieferer Lastenanteil
5350	Leistungen an das Alter	-	Finanziert durch Legat Junker
5353	Sorgende Gemeinschaft	-	Finanziert durch Legat Junker
5410	Familienzulagen	-6	Tieferer Lastenanteil
5430	Alimentenbevorschussung und Ink.	-	Abrechnung im Lastenausgleichsverfahren mit Kanton
5440	Jugendschutz allgemein	-	Keine wesentliche Abweichung
5443	Jugendraum/Gruebeweg 4	-3	Tiefere Ver- und Entsorgungskosten
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit	-8	Tieferer Betriebskostenanteil an REKJA
5450	Leistungen an Familien allgemein	-	Keine wesentliche Abweichung
5453	Kinderhaus/Iffwilstrasse 1	-	Keine wesentliche Abweichung
5454	Kindertagesstätten	-48	Lastenausgleich mit Kanton; Selbstbehalt tiefer
5455	Ferienbetreuung	-25	Tiefere Personalkosten / Weniger Kosten für Lebensmittel und Anlässe
5458	Tageselternverein	-18	Lastenausgleich mit Kanton; Selbstbehalt tiefer
5710	Beihilfen Integration	-2	Tiefere Kosten für Beiträge an private Haushalte
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-	Abrechnung im Lastenausgleich mit Kanton
5791	Administration Sozialhilfe	-4	Tieferer Beitrag an Organisation Sozialdienst Region Jegenstorf
5796	Regionaler Sozialdienst	-	Finanziert durch Beiträge von Kanton und Vertragsgemeinden
5799	Lastenausgleich Sozialhilfe	-176	Tieferer Lastenanteil Sozialhilfe an Kanton
5920	Hilfsaktionen im Inland	-	Keine wesentliche Abweichung
5930	Hilfsaktionen im Ausland	+3	Ausserordentlicher Beitrag an Erdbebenopfer Türkei und Syrien

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 9 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'356'140.18	155'092.60	1'466'591.00	142'020.00	1'350'852.00	126'861.90
<i>Nettoaufwand</i>	<i>1'201'047.58</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>1'324'571.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>1'223'990.10</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -123'523.42</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF - 22'942.52</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
6150	Gemeindestrassen	-38	Minderaufwand Unterhalt Strassen, Verkehrswege / Weniger Unterhalt Apparate, Maschinen etc. / Höhere Abschreibungen
6151	öffentliche Beleuchtung	-22	Höhere Ver- und Entsorgungskosten / Tiefere Unterhaltskosten / Höhere Entschädigung Kanton
6155	Parkplätze	-9	Weniger Honorar an externe Berater für Parkplatzkonzept
6191	Werkhof	-21	Tiefere Personalkosten / Weniger Abschreibungen
6230	Agglomerationsverkehr	-	Keine wesentliche Abweichung
6291	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	-19	Tieferer Lastenanteil
6292	SBB Tageskarten	-8	GA Verkauf bis November 23

7 Umweltschutz und Raumordnung

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 20 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'639'408.28	2'383'296.93	2'693'046.00	2'371'846.00	2'374'583.99	2'107'698.69
<i>Nettoaufwand</i>	<i>256'111.35</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>321'200.00</i>	<i>Nettoaufwand</i>	<i>266'885.30</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -65'088.65</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF -10'773.95</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
7101	Wasserversorgung	-	Spezialfinanzierung / Finanziert durch Gebühren / Ergebnis: Aufwandüberschuss TCHF 30
7201	Abwasserentsorgung	-	Spezialfinanzierung / Finanziert durch Gebühren / Ergebnis: Aufwandüberschuss TCHF 27
7301	Abfall	-	Spezialfinanzierung / Finanziert durch Gebühren / Ergebnis: Ertragsüberschuss TCHF 8
7410	Gewässerverbauungen	-13	Tiefere Honorare an externe Berater / Weniger Unterhalt Wasserbau
7450	Naturgefahren	-15	Beitrag an Stiftung für a.o. Einsatzkosten ist nicht angefallen
7500	Arten- und Landschaftsschutz	-15	Beiträge an ökologische Ausgleichsleistung sistiert
7690	Bekämpfung von Umweltverschmutz.	-	Kein Betrag in Rechnung- und Budgetjahr 2023
7710	Friedhof und Bestattung allgemein	-2	Tiefere Beitragskosten
7792	Hundetoiletten	-	Ergebnis im Bereich der Hundesteuer/Verrechnung
7900	Raumordnung allgemein	-19	Tiefere Kosten an externe Berater
7907	Regionalkonferenzen	-2	Tiefere Beitragskosten

8 Volkswirtschaft

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 22 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
62'555.56	138'315.16	60'225.00	157'000.00	27'713.26	168'115.89
<i>75'759.60</i>	<i>Nettoertrag</i>	<i>96'775.00</i>	<i>Nettoertrag</i>	<i>140'402.63</i>	<i>Nettoertrag</i>
<i>Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -21'015.40</i>					
<i>Abweichung gegenüber RE 2022: CHF -64'643.03</i>					

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
8140	Landw.Produktionsverb.Ackerbau	-	Keine wesentliche Abweichung
8200	Forstwirtschaft	+1	Keine wesentliche Abweichung
8710	Elektrizität allgemein	-22	Auslaufende Beiträge an Energieregion / Beitrag an Machbarkeitsstudie Energie / Tiefere Konzessionsentschädigung

9 Finanzen und Steuern

Kommentar & Prozent bezieht sich auf Abweichung zum Budget

- 8 %

Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5'694'548.81	19'024'370.45	3'292'961.00	17'851'627.00	8'191'792.12	21'627'473.54
13'329'821.64	Nettoertrag	14'557'666.00	Nettoertrag	13'435'681.42	Nettoertrag

Abweichung gegenüber BU 2023: CHF -1'227'844.36

Abweichung gegenüber RE 2022: CHF - 105'859.78

A = Aufwandposition / E = Ertragsposition

Stelle	Bezeichnung	Abw. TCHF	Begründung
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	+ 57 E	Mehrertrag aus Steuern natürliche Personen / Mehrertrag juristische Personen / Mehrertrag aus abgeschriebenen Steuern
9101	Sondersteuern	+859 E	Mehrertrag aus Nach- und Strafsteuern, Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen (Kapitalabfindungen)
9102	Liegenschaftssteuern	+36 E	Mehrertrag Liegenschaftssteuern
9103	Hundetaxe	-6 A	Weniger Unterhalt Robidog- und Entsorgung / Mehrertrag an Hundesteuer
9300	Finanz- und Lastenausgleich	+215 A	Minderaufwand Finanzausgleich / Mehraufwand Disparitätenabbau / Mehrertrag aus soziodemografischer Zuschuss
9500	Ertragsanteile, übrige	+158 E	Mehrertrag Erbschafts- und Schenkungssteuern
9610	Zinsen	- 50 A	Minderaufwand Verzinsung Darlehen langfristig / Minderertrag auf Forderungen & Kontokorrente
9630	Liegenschaften Finanzvermögen	+38 E	Mehreinnahmen Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen
9631	Gruebeweg 1	-	Keine wesentliche Abweichung
9632	Iffwilstrasse 2	-22 A	Tiefere Personalkosten / Weniger Liegenschaftsunterhalt
9633	Bernfeldweg 16	-6 A	Weniger Liegenschaftsunterhalt
9636	Oberdorfstr.4/Münchringen	-5 A	Weniger Liegenschaftsunterhalt
9637	Iffwilstrasse 1 A	-	Keine wesentliche Abweichung
9638	Bernstrasse 22 A	-2 A	Weniger Liegenschaftsunterhalt
9639	Iffwilstrasse 3	-	Keine wesentliche Abweichung
9690	Finanzvermögen	+59 E	Mehrertrag aus Dividenden und Marktwertanpassung Wertschriften
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe	-	Keine wesentliche Abweichung
9900	Nicht aufgeteilte Posten	+2'245 A	Ergebnis allgemeiner Haushalt; Einlage in finanzpolitische Reserve
9901	Abschreibung bestehendes VV	-	Keine wesentliche Abweichung
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	-	Keine wesentliche Abweichung
9990	Abschluss	-	Keine wesentliche Abweichung

Investitionsrechnung

Gesamthaushalt

Insgesamt sind Nettoinvestitionen von rund **CHF 5.170 Mio.** (allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) vorgenommen worden. Im Budget waren für das Jahr 2023 gesamthaft Investitionen im Umfang von CHF 13.134 Mio. geplant. Davon sind CHF 7.964 Mio. Investitionen nicht umgesetzt worden. Die nicht umgesetzten Investitionen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau Gyrisberg I. Entsprechend fielen die Folgekosten wie Abschreibungen, Zinsen und Entwicklung der Schulden tiefer aus.

Allgemeiner Haushalt

Im Bereich allgemeiner Haushalt sind rund CHF 4.225 Mio. investiert worden. Die Umsetzungen fanden in den Bereichen Informatik, Schulanlagen, Gemeindestrassen und Gewässerverbauungen statt. Im Budget wurden CHF 11.102 Mio. eingeplant.

Investitionsbereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung	Hauptgrund
Informatik	0.160	0.000	+0.160	IT Projekte Schule & Verwaltung
Liegenschaften VV	3.892	10.395	-6.503	Neubau Gy I/Verzögerung
Strassen/Trottoir/Anl.	0.125	0.285	-0.160	Diverse
Strassenbeleuchtung	0.011	0.000	+0.011	Oberdorfstrasse Jegenstorf
Gewässerverbauung	0.035	0.100	-0.065	Hochwasserschutz Projekte

Spezialfinanzierungen:

Bei den Spezialfinanzierungen sind rund CHF 0.944 Mio. investiert worden. Die Umsetzungen fanden in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung statt. Im Budget wurden CHF 2.032 Mio. geplant.

Investitionsbereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung	Hauptgrund
Wasserversorgung	0.546	0.892	-0.346	Diverse Verzögerungen
Abwasserentsorgung	0.398	1.140	-0.742	Diverse Verzögerungen
Abfall	0	0	0	-
Feuerwehr	0	0	0	-

Detaillierte Zahlen zur Jahresrechnung entnehmen Sie dem Anhang.

Gesamtbeurteilung

Erfolgsrechnung alle Bereiche

Wie bereits im Budget vorgesehen, wird die Jahresrechnung 2023 ausgeglichen abgeschlossen. Die budgetierte Einlage in die finanzpolitische Reserve wurde mit CHF 0.790 Mio. budgetiert und konnte nun mit CHF 3.035 Mio. abgeschlossen werden. Darin ist der Sondereffekt der jeweiligen Auflösung aus der Neubewertungsreserve von CHF 1.293 Mio. enthalten. Wie in der Auflistung der Abweichungen ersichtlich, sind auch Minderaufwendungen und Mehrerträge aus den ordentlichen Budgetpositionen positiv wirkend. Auch wenn der positive Effekt aus der Auflösung der Neubewertungsreserve ausgeklammert wird, zeigt die Erfolgsrechnung ein positives Bild (gerundete Beträge):

	CHF 3'035'000.00
abzüglich	CHF 1'293'000.00 (Auflösung Neubewertungsreserve)
Ergebnis	CHF 1'742'000.00

Darin enthalten sind im Besonderen die Abweichungen bei den Sach- und Betriebsaufwendungen, der reduzierte Finanzaufwand und die höheren Entgelte und Finanzerträge zu erwähnen.

Erfolgsrechnung Fiskalertrag (Haupteinnahmequelle)

Bei den allgemeinen Steuern ist eine ausgeglichene Situation zu verzeichnen. Einzig bei den Sondersteuern ist eine merkliche Abweichung eingetroffen. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern ist ebenfalls ein Mehrertrag eingegangen. Diese besonderen Erträge sind nicht wiederkehrend und können deshalb bei der Budgetierung nicht zwingend mit Mehrertrag angepasst werden.

Investitionsrechnung

Insgesamt wurden die geplanten Investitionen zu 39 % umgesetzt. Dies Abweichung verursachte weniger Folgekosten in Form von Abschreibungen, Zinsaufwand und Geldmittelbedarf.

Bilanz

Der Bilanzüberschuss beträgt per 31.12.2023 unverändert rund CHF 13.965 Mio. Dies entspricht rund 17 Steuerzehnteln. Die mittel- und langfristigen Schulden betragen unverändert per 31.12.2023 CHF 9 Mio.

Finanzplanung

Die gute Basis der Jahresrechnung bildet eine positive Grundlage für die kommenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den umfangreichen Investitionen. Der allgemeine Haushalt wird aktuell durch ausserordentliche Sondereffekte entlastet. Bei den Spezialfinanzierungen sind die aktuellen Gebührenansätze korrekt definiert.

Rechnungsprüfung – Bestätigungsbericht

Die Revision der Jahresrechnung erfolgte durch die BDO AG. Alle vorgeschriebenen Prüfungshandlungen sind gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt und die Rechnungsführung als korrekt und sauber befunden worden.

Empfehlung

Der Gemeinderat und die Finanzkommission haben die vorliegende Jahresrechnung beraten und genehmigt und empfehlen sie der Gemeindeversammlung zur Annahme.

Antrag

Die Jahresrechnung 2023 wird mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von **CHF -102'551.92** genehmigt.

Weitere Angaben/Informationen finden Sie im Anhang.

2. Bildungsstruktureform, Bildungsreglement, Totalrevision Gemeindeordnung, Teilrevision

Berichterstatlerin: Vanessa Staub, Gemeinderätin

Ausgangslage

Bildung und Ausbildung sind die wichtigsten gesellschaftlichen Ressourcen, über welche unser Land verfügt. Es ist unbestritten, dass wir beste Voraussetzungen schaffen müssen, um diese Ressourcen zu erhalten und weiter zu entwickeln, damit wir den hohen Qualitätsstandard halten können. Unabdingbar dabei ist ein funktionierendes Bildungssystem, welches sich auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und Gesellschaft ausrichtet. Dieses System ist einem permanenten Wandel unterworfen. Im Rahmen des Möglichen soll die Gemeinde ihren Beitrag dazu leisten, dass Voraussetzungen für eine attraktive und zielführende Bildungslandschaft geschaffen werden können.

Das Bildungswesen ist hochkomplex und wird durch den Kanton bestimmt und gesteuert. Es muss vielen Ansprüchen gerecht werden. Im Zentrum steht dabei die Entwicklung unserer Kinder und deren Vorbereitung auf gesellschaftliche und auch berufliche Herausforderungen, welche einem permanenten Wandel unterworfen sind. Die Gemeinden haben im Bereich der Bildung nur beschränkte Einflussmöglichkeiten. Dort wo dies aber der Fall ist, leistet Gegenstorf einen wertvollen Beitrag. In diesem Zusammenhang darf z. B. die Bildungsinfrastruktur erwähnt werden (aktuell mit Ersatzneubau Gyrisberg I) oder auch die wiederkehrenden Investitionen in die IT für ein bedarfsgerechtes Lernumfeld in der Volksschule.

Wir alle sind in irgendeiner Form in die Herausforderungen des Bildungssystems involviert, sei dies als Schüler:innen selbst, als Lehrpersonen, als Eltern, als Lehrbetrieb, oder als Steuerzahlende. Wir möchten im Rahmen unserer Möglichkeiten mithelfen, beste Voraussetzungen für unseren Bildungsstandort zu schaffen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat die Bildungs-

strukturreform angeschoben, deren rechtliche Grundlage unter anderem das neue Bildungsreglement darstellt, über welches die Gemeindeversammlung befindet. Der Gemeinderat möchte dabei die Gelegenheit nutzen, die gesamte Bildungsstrukturreform eingehender zu erläutern.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind einer sehr grossen Belastung ausgesetzt, was bis auf die strategische Ebene Auswirkungen hat. Lösungsansätze in dieser Hinsicht sind primär vom Kanton zu erarbeiten. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen und befinden sich in Ausarbeitung. In beschränktem Ausmass können aber auch Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag leisten, um eine dringende Entlastung des Systems zu begünstigen und herbeizuführen, wie zum Beispiel im strukturellen Bereich.

So steht im Zentrum der umfassenden strukturellen Reformen die Schaffung der neuen Funktion, der Abteilungsleitung Bildung und Kultur. Die Überarbeitung der Bildungserlasse hat zum Ziel, die Erlasse in sich und mit kantonalem Gesetz kongruent zu machen, in ihrer Anzahl zu minimieren sowie inhaltlich auf das Notwendige zu beschränken. Zudem sollen drei Themenbereiche inhaltlich angepasst, resp. geändert werden.

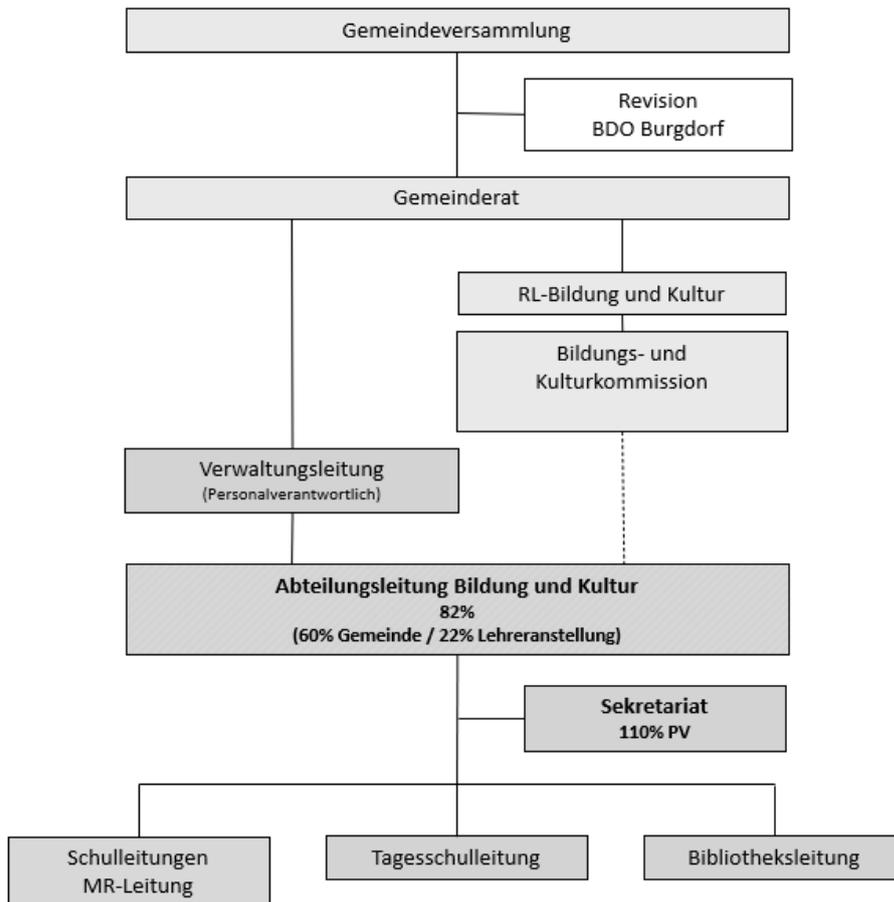
Abteilungsleitung Bildung und Kultur

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Schulleitungen eine vorgesetzte Stelle zu installieren. Die Ressortleitung Bildung und Kultur nimmt zurzeit diese Scharnierfunktion zwischen der Schulführung im operativen Bereich einerseits und der strategischen Behördentätigkeit andererseits wahr. Dies erfordert einen grossen zeitlichen Aufwand, welcher im Milizsystem nicht mehr bewältigt werden kann. Vor allem wenn die Zuständigkeiten und Verantwortung pflichtbewusst wahrgenommen werden sollen, reichen die zur Verfügung stehenden Ressourcen, unter Einbezug eines Anteils an zu erwartender Freiwilligenarbeit, nicht aus. Die meisten Aufwendungen im Bildungsbereich werden über den Lastenausgleich abgerechnet und damit gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Bei Aufgaben, welche der Kanton explizit der Zuständigkeit der Gemeinden zuordnet, z. B. Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Gemeinden, Organisation der Schülertransporte, Führung der Tagesschule und der Bibliothek, Schularzt- und Schulzahnarzt sowie die Schulraumplanung, ist dies aber nicht der Fall. Mit den zunehmenden Schülerzahlen nehmen diese Aufgaben an Umfang und administrativem Aufwand zu, sodass die anfallenden Arbeiten zurzeit, mangels Ressourcen und klaren Zuständigkeiten, nicht mehr befriedigend bewältigt werden können. Schlussendlich haben diese Überlastungen negative Auswirkungen auf den Schulbetrieb und zeigen der Aufgabenerfüllung im Milizsystem ihre Grenzen auf.

Zur Lösung dieses Problems bietet sich eine strukturelle Anpassung an, welche mittlerweile von verschiedenen Gemeinden umgesetzt wurde oder deren Einführung in Betracht gezogen wird. Sie besteht in der Einführung einer Abteilungsleitung Bildung und Kultur. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Bildungskommission, Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, Schulleitung und Schuladministration, wurde diese Funktion und deren Einführung intensiv diskutiert und abgewogen und als Ausfluss dieses Austausches als einen Gewinn für die Bildungslandschaft Gegenstoff erkannt. Ihr ist ein Pensum von rund 80 % zugeteilt, von welchen 60 % durch die Gemeinde finanziert werden. Der Gemeindebeitrag an die Gesamtschulleitungsaufgaben für Verwaltungsarbeiten liegt zurzeit bei 15 %. Die Erhöhung des Gemeindebeitrags basiert auf einer Masterarbeit zu diesem Thema und bezieht verschiedene gemeindespezifische Faktoren mit ein, wie z. B. Grösse der Gemeinde, Anzahl Schulstandorte, Schülertransport, Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden usw. Die vom Gemeinderat anvisierte Erhöhung der Stellenprozente ist mit anderen Schulen und der bereits eingeführten Abteilungsleitung vergleichbar. Des Weiteren wurden auch die Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung der Gesamtschulleitung sowie der Schuladministration mitberücksichtigt.

Diese neue Funktion der Abteilungsleitung Bildung und Kultur stellt fortan die Scharnierfunktion zwischen Schule, Verwaltung und Behörde dar. Sie führt die Schulleitungen, die MR-Schulleitungen (Spezialunterricht), die Tagesschulleitung, die Ferienbetreuung sowie die Bibliotheksleitung und übernimmt Gesamtschulleitungsaufgaben. Ausserdem wird ihr die Schuladministration als Stabsstelle untergeordnet, welche ebenfalls um 10 Stellenprozente aufgestockt

wird. Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur übernimmt somit dieselbe Bedeutung wie die anderen Abteilungsleitungen der Gemeinde, so etwa die Finanzverwaltung, die Bauverwaltung usw. Durch die Einführung dieser Funktion wird einerseits die strategische und die operative Ebene klarer getrennt, der Zuständigkeitsbereich der Ressortleitung und der Bildungskommission (BIKO) wird verringert, die Führung der Schulleitung wird professionalisiert, Schnittstellen werden abgebaut und das Milizsystem wird dadurch gestärkt. Alles in allem führen diese Massnahmen zu einer Entlastung der Schule als Ganzes und erhöht die Attraktivität der Bildungslandschaft Jegenstorf.



Diese Umstrukturierung hat für die Gemeinde finanzielle Auswirkungen zur Folge. Die ungefähren Kosten zu Lasten der Gemeinde Jegenstorf pro Jahr sind mit einem maximalen und einem minimalen Wert ausgewiesen und der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Minimalbetrag	Maximalbetrag	Bemerkung
Abteilungsleitung Bildung und Kultur	GK 15 (Grundgehalt) Lehrergehaltsklasse	GK 15 (+77) Lehrergehaltsklasse	Lohnklasse: Lehrergehaltsklasse, analog Schulleitung Lohnstufe: Einreihung alters- und erfahrungsabhängig
100 %	CHF 105'523.60	CHF 166'463.05	Dient als Referenz
60 %	CHF 63'314.15	CHF 99'877.85	
15 %	CHF 15'828.55	CHF 24'969.45	Die Gemeinde bezahlt der Gesamt- schulleitung für diverse Gemeinde- Aufgaben heute bereits 15 %
Differenz	CHF 47'485.60	CHF 74'908.40	
22 % LAV			Wird über Lastenausgleich heute bereits bezahlt

	Minimalbetrag	Maximalbetrag	Bemerkung
Schuladmini- stration	GK 14 (Grundgehalt) Lineare Gehaltsklasse	GK 14 (+80) Lineare Gehaltsklasse	Lohnklasse: Lineare Gehaltsklasse Kt. Bern, wie Gemeindepersonal. Lohnstufen: Einreihung alters- und erfahrungsabhängig
100 %	CHF 67'481.70	CHF 107'970.85	Anstellung der Schuladministration gemäss Arbeitsplatzbewertung
110 %	CHF 74'229.90	CHF 118'767.95	
Differenz	CHF 6'748.20	CHF 10'797.10	

	Minimalbetrag	Maximalbetrag	Bemerkung
Total Mehrkosten			
Abteilungsleitung Bildung und Kultur	CHF 47'485.60	CHF 74'908.40	
Schuladministration	CHF 6'798.75	CHF 10'797.10	Anstellung der Schuladministration gem. Arbeitsplatzbewertung
Differenz total	CHF 54'233.80	CHF 85'705.50	Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinde Jegenstorf

Gemäss Art. 47 lit. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Anpassung des ordentlichen Stellenetats mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen zuständig.

Bildungskommission (BIKO)

Bei der Überprüfung der Bildungserlasse stellte sich heraus, dass die BIKO nicht mehr reglementsconform zusammengesetzt ist. Mit Iffwil und Zuzwil bestehen Verträge, welche die Zusammenarbeit regeln, weshalb sie nicht mehr als siebtes Mitglied in der BIKO vertreten sind. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden und die BIKO soll wieder auf sieben Mitglieder aus der Gemeinde Jegenstorf aufgestockt werden.

Mit der Einführung der Abteilungsleitung Bildung und Kultur werden viele bisherige Zuständigkeiten der BIKO an die neue Funktion übertragen. Dies hat zur Folge, dass die BIKO in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich den anderen Kommissionen der Gemeinde gleichgestellt werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist es sinnvoll, die BIKO mit der neuen Legislatur nicht mehr an der Urne, sondern, analog den anderen Kommissionen, durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der politischen Zusammensetzung der Exekutive zu wählen.

In Zusammenhang mit der strukturellen Überprüfung wurde ausserdem diskutiert, ob die Aufgaben der Kommission für Erwachsenenbildung und Kultur (EBK) mit denjenigen der Bildungskommission (BIKO) zusammengelegt werden könnten. So wurde beschlossen, die EBK aufzulösen und deren Aufgaben themenbestimmt der BIKO und der Kommission für Soziale Anliegen (KOSA) zu übertragen. Zudem wird der BIKO die Ferienbetreuung, wegen der thematischen und personellen Nähe zur Tagesschule, von der Kommission für Soziales (KOSA) übertragen. Letztendlich wird die Kommission analog der Ressortleitung und der Abteilungsleitung neu Bildungs- und Kulturkommission genannt.

Sekundarstufe I

Die Schule sah sich für das Schuljahr 23/24 mit der Herausforderung des Übertritts eines ausnahmsweisen sehr grossen Jahrganges in den Zyklus 3 (Oberstufe) konfrontiert. Aufgrund der Berechnungsweise des Kantons zur Eröffnung von Klassen, war nicht von Beginn an gesichert, dass eine zusätzliche Klasse bewilligt würde. Die Schule wurde vom Schulinspektorat aufgefordert, mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Dabei stellte sich heraus, dass unsere kommunale Reglementsgrundlage sehr einschränkend ist und keine befriedigenden alternativen Lösungen zulässt, als in solchen Situationen sehr grosse Klassen zu führen. Aus diesem Grund soll künftig das Bildungsreglement eine offene Regelung enthalten und der Gemeinderat soll das Schulmodell auf Verordnungsstufe festlegen können, um in solchen Ausnahmesituationen flexibler vernünftige Lösungen im Interesse der Schule zu finden.

Verlauf Bildungsstrukturreform

Der Prozess für die Aufarbeitung wurde in der zweiten Hälfte 2022 gestartet. Tragend war die vom Gemeinderat beauftragte Arbeitsgruppe, welche durch eine juristische Fachperson begleitet wurde. Sachbezogen wurden die Leitung der Tagesschule und andere Institutionen oder Fachpersonen beigezogen, so insbesondere auch die Schulinspektorin. Mitausschlaggebend war auch eine Masterarbeit einer Gesamtschulleiterin zu dieser Thematik sowie diverse Informationsaustausche mit anderen Gemeinden, welche die Funktion der Abteilungsleitung im Bereich Bildung einführten oder mit dieser bereits Erfahrungen gesammelt haben.

Des Weiteren wurden diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt und die Öffentlichkeit zur Vernehmlassung eingeladen. Innerhalb des Zeitfensters für die Eingabe, gelangten 3 politische Parteien mit ihren Eingaben an den Gemeinderat. Alle unterstützen die grundsätzliche Planungsausrichtung. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde auf der Homepage publiziert.

Einschätzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, mit der vorgeschlagenen Bildungsstrukturreform nicht nur eine Entlastung, sondern eine Verbesserung im Bildungsbereich in unserer Gemeinde zu erzielen. Die Gemeinde bekennt sich damit zu einem attraktiven Bildungsstandort, welcher sich auch bei der Neubesetzung von Lehrerstellen positiv auswirken wird. Mit den Reformen wird in jenen Bereichen eine Verbesserung erzielt, welche sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde befinden. Die finanziellen Auswirkungen sind in Anbetracht der qualitativen Steigerung der Bildungslandschaft Jegenstorf vertretbar.

Weiteres Vorgehen

Neben dem Bildungsreglement wurden im Zuge der Bildungsstrukturreform neu auch die

- Bildungsverordnung
- Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst
- Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern

erarbeitet. Anpassungen haben zudem die Personal- und Arbeitszeitverordnung sowie die Verwaltungsverordnung und das Funktionendiagramm erfahren.

Geplant ist, die Erlasse allesamt zum Schuljahresbeginn per 1. August 2024 in Kraft treten zu lassen. Die Gemeindeversammlung befindet neben dem Bildungsreglement auch über die Teilrevision der Gemeindeordnung, in welcher die neue Zuständigkeit des Gemeinderats als Wahlorgan (nicht mehr Urnenwahl) für die Bildungskommission korrigiert wird.

Die neu zu schaffende Stelle der Abteilungsleitung Bildung und Kultur wird nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung ausgeschrieben. Die Schulleitung hat sich so organisiert, dass sämtliche Führungsaufgaben bis zur Wahl der neuen Abteilungsleitung Bildung und Kultur abgedeckt sind.

Antrag

Das Bildungsreglement und die Teilrevision der Gemeindeordnung werden genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Das Bildungsreglement und die Teilrevision der Gemeindeordnung finden Sie im Anhang.

3. Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz

Berichterstatteerin: Sharon Sue Eckmann, Gemeinderätin

Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2001 hat die Einwohnergemeinde Jegenstorf den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Grauholz Nord mitgegründet und ihm die Aufgaben im Bevölkerungsschutz und insbesondere im Zivilschutz zur Erfüllung übertragen.

Aufgrund der personellen Herausforderungen in der Zivilschutzorganisation (ZSO) Grauholz Nord wie z.B. dem Rückgang der Miliz-Personalbestände sowie dem bevorstehenden Austritt des Kommandanten, wurde ein Reorganisationsprojekt durch die zuständigen Behörden in Auftrag gegeben. Im Weiteren steigen die Anforderungen an die Zivilschutzorganisationen, welche mittelfristig in den heute bestehenden Strukturen nicht mehr erfüllt werden können. So leisten im Bevölkerungsschutz Grauholz Nord aktuell rund 200 Personen Zivildienst. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM empfiehlt eine Bataillonsstruktur mit 400 bis 500 Angehörigen des Zivilschutzes. Ziel für die Einwohnergemeinde Jegenstorf ist es, sich neu auszurichten und die Dienstleistungserbringung vor dem Hintergrund der sich stellenden künftigen Herausforderungen neu zu regeln.

Lösungsansätze

Für den Gemeinderat ergaben sich dabei zwei Möglichkeiten, welche eingehender geprüft wurden. Zum einen bietet sich die Option des Zusammenführens von drei unabhängigen Zivilschutzorganisationen (Region Burgdorf, Region Kirchberg Plus und Teile Bevölkerungsschutz Grauholz Nord) zu einem neu zu gründenden Gemeindeunternehmen mit dem Namen "ZSO Ämme BE" an. Zum anderen bietet sich die Möglichkeit, sich der vielfach bewährten Zivilschutzorganisation Bern plus anzuschliessen.

Rechtliches

Die regionale ZSO Ämme BE wird als neues öffentlich-rechtliches Unternehmen organisiert. Dafür wird eine kommunale Anstalt (Gemeindeunternehmen) gegründet. Diese Organisationsform stützt sich auf Art. 65 des kantonalen Gemeindegesetzes. Die Gemeinden beteiligen sich in Form eines Zusammenarbeitsvertrages und übertragen dem Gemeindeunternehmen mittels Reglement die Aufgabenerfüllung des Zivilschutzes.

Bei der ZSO Bern plus handelt es sich um eine professionell geführte Abteilung von Schutz und Rettung der Stadt Bern. Sie deckt die Dienstleistungserbringung in Katastrophen und Notlagen sowie auch in Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet von 83 km² für rund 162'000 Einwohner:innen ab. Die Gemeinden Bremgarten, Frauenkappelen, Deisswil bei Münchenbuchsee, Münchenbuchsee, Wiggiswil und Zollikofen haben sich mittels Vertrag Bern plus angeschlossen. Weitere Gemeinden der per 31. Dezember 2024 aufzulösenden ZSO Bantiger haben ebenfalls Interesse an einem Anschluss an die ZSO Bern plus bekundet. Das «Vertragsgemeinde-Modell», in welchem die Stadt Bern Sitzgemeinde ist und Führungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt, hat sich bestens bewährt. Insbesondere hat die ZSO Bern plus bei der Bewältigung der Covid-Pandemie sowie des Russland-Ukraine-Konflikts dank ihrer Grösse, ihrer Planungsarbeiten sowie der Aus- und Weiterbildungstätigkeiten Zeugnis der guten Qualität der Dienstleistungserbringung im gesamten Zuständigkeitsgebiet abgelegt.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung bedarf die Übertragung einer bedeutenden Leistung, zu welcher insbesondere der Zivilschutz zu zählen ist, einer reglementarischen Grundlage. Für die Übertragung dieser Aufgaben unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz, welches ihn explizit ermächtigt, mit entsprechenden Dienstleistungserbringenden einen Vertrag abschliessen zu dürfen und folglich auch über dessen Anpassungen befinden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Die Dienstleistungen beider Organisationen werden wie bisher hauptsächlich mit Beiträgen der Gemeinden abgedeckt. Diese richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Dieser Pro-Kopf-Beitrag wird voraussichtlich bei der ZSO Ämme BE zwischen CHF 12.90 und CHF 14.40 pro Jahr betragen. Gemäss Vertragsentwurf der Stadt Bern kostet der ZSO-Anschluss an die ZSO Bern plus pro Kopf CHF 11.10 pro Jahr. Bei der Neuorganisation der ZSO Ämme BE werden sich die Kosten nach den ersten Betriebsjahren noch bestätigen müssen.

Einschätzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich den Entscheid nicht einfach gemacht und die Vor- und Nachteile der beiden Anschlussmöglichkeiten vertieft abgeklärt. Folgende Gründe haben den Gemeinderat dazu bewogen, sich bei der ZSO Bern plus mittels Anschlussvertrag anzuschliessen:

- ZSO Bern plus ist eine professionelle, etablierte, ressourcenstarke und einsatzerfahrene Organisation
- ZSO Bern plus hat sich in Krisensituationen bereits bewährt
- Die mit Vertrag bereits angeschlossenen Gemeinden an die ZSO Bern plus schätzen die professionelle Dienstleistungserbringung und Betreuung
- Die Gemeinde Jegenstorf ist politisch in Richtung Bern ausgerichtet
- Die Feuerwehr Regio Jegenstorf ist in Richtung Bern orientiert
- Mit dem Anschluss an die ZSO Bern plus agiert die Gemeinde innerhalb des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
- Die Kosten beim Anschluss an die ZSO Bern plus sind gefestigt und deshalb ist diese Option im Vergleich mit der neu zu gründenden ZSO Ämme BE wirtschaftlicher
- Nahtlose Übertragung der gesetzlichen Zivilschutzaufgaben an die ZSO Bern plus per 1. Januar 2025

Antrag

Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz wird genehmigt.

Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz finden Sie im Anhang.

4. Mitteilungen des Gemeinderates

Mündliche Mitteilungen

- Öffentliche „Fragestunde“ Gemeinderat
- Hochwasserschutz Ballmoosbach / Projektstand

Sandra Lyoth
Peter Kropf

5. Verschiedenes

Gast

Der Gemeinderat hat **Wolfgang Hayoz, Geschäftsführer der KMU Partner Group AG**, eingeladen. In seinen Ausführungen skizziert er Auswirkungen der Digitalisierung auf die KMU.

KMU Partner Group AG



Aktenauflage

Die Orientierung über die Geschäfte erfolgt mit dem Mitteilungsblatt 1/24, welches in jede Haushaltung verteilt wird. Die Akten zu den Geschäften liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung, Gemeindeschreiberei, Bernstrasse 13, auf und können zudem elektronisch unter www.jegenstorf.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bei der Regierungstatthalterin Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 67a ff VRPG). Soweit die Ansetzung der Gemeindeversammlung angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab Publikation beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht, Art. 49a Gemeindegesetz). Wer fristgerecht Rügen unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachen gegen die Abfassung können während der Auflagefrist an den Gemeinderat gerichtet werden. Er genehmigt das Protokoll oder beschliesst über die Einsprachen. Sie finden das Protokoll unter www.jegenstorf.ch.

Einladung

Alle Stimmberechtigten, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Jegenstorf haben, sind freundlich zu dieser Gemeindeversammlung eingeladen. Nicht stimmberechtigte Einwohner*innen sind ebenfalls eingeladen. Sie werden vorgängig erfasst und bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

Wenn Sie Auskünfte oder Informationen zu einem speziellen Thema wünschen, richten Sie Ihr Anliegen vorgängig direkt an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates (gemeinde@jegenstorf.ch oder Tel. 031 763 16 16) oder an den Präsidenten der Einwohnergemeinde und Versammlungsleiter (roger.schacher@jegenstorf.ch oder Anschrift: p/A Gemeindeverwaltung, 3303 Jegenstorf), so kann Ihnen vor oder an der Gemeindeversammlung Bericht erstattet werden.

Der Gemeinderat

Die Präsidentin: Sandra Lyoth
Der Sekretär: Richard Holzäpfel

Jegenstorf, 15. Mai 2024

www.jegenstorf.ch

Anhang Rechnung 2023



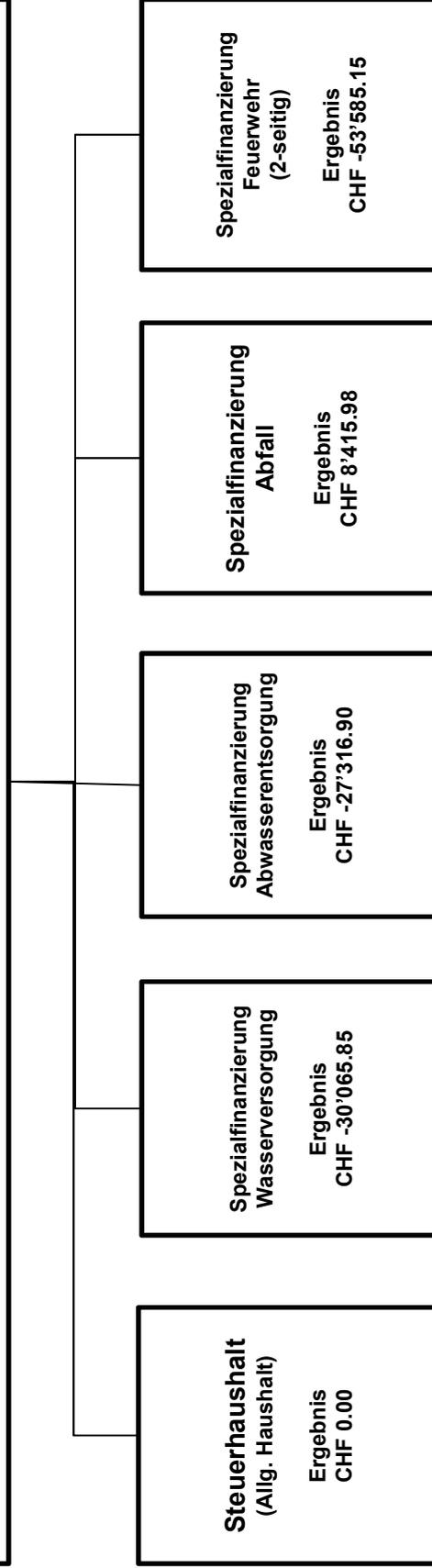
Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie auf der

Gemeindeverwaltung Jegenstorf
Abteilung Finanzen
Ueli Hachen, Finanzverwalter
Tel. 031 763 16 17
ulrich.hachen@jegenstorf.ch

Gesamthaushalt

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

CHF -102'551.92



Allgemeiner Haushalt

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	4'623'489.20	4'717'682.00	4'537'221.27
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'050'470.77	3'520'253.00	2'796'497.33
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'184'103.95	1'147'082.00	1'190'622.20
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	14'482'776.22	15'104'591.00	14'519'871.46
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	23'340'840.14	24'489'608.00	23'044'212.26
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	17'068'453.60	16'043'759.00	18'575'411.71
41 Regalien und Konzessionen	1'11'994.95	135'000.00	124'910.30
42 Entgelte	2'125'030.20	1'809'298.00	1'744'555.63
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	17'357.35	19'590.00	15'124.25
46 Transferertrag	5'236'685.21	5'670'915.00	5'541'501.56
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	24'559'521.31	23'678'562.00	26'001'503.45
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'218'681.17	-811'046.00	2'957'291.19
34 Finanzaufwand	168'861.65	228'900.00	2'300'966.73
44 Finanzertrag	692'089.50	537'408.00	1'772'279.48
Ergebnis aus Finanzierung	523'227.85	308'508.00	-528'687.25
Operatives Ergebnis	1'741'909.02	-502'538.00	2'428'603.94
38 Ausserordentlicher Aufwand	3'035'388.17	790'462.00	82'388.60
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'293'479.15	1'293'000.00	1'293'479.15
Ausserordentliches Ergebnis	-1'741'909.02	502'538.00	1'211'090.55
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	0.00	0.00	3'639'694.49

Abwasserentsorgung

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	0.00	0.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	156'073.05	207'850.00	151'633.35
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	29'808.60	38'539.00	24'641.20
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	699'363.95	589'035.00	547'119.95
36 Transferaufwand	469'754.65	533'560.00	480'042.15
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	1'355'000.25	1'368'984.00	1'203'436.65
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	1'281'474.95	1'200'000.00	1'154'398.01
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	29'808.60	38'539.00	24'641.20
46 Transferertrag	16'399.80	0.00	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	1'327'683.35	1'238'539.00	1'179'039.21
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-27'316.90	-130'445.00	-24'397.44
34 Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
Operatives Ergebnis	-27'316.90	-130'445.00	-24'397.44
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-27'316.90	-130'445.00	-24'397.44

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
00	INVESTITIONSRECHNUNG	5'204'702.50	5'204'702.50	13'134'000.00	1'662'282.65	1'662'282.65
0	Allgemeine Verwaltung	42'333.15	42'333.15		39'115.35	39'115.35
	Nettoausgaben					
02	Allgemeine Dienste	42'333.15	42'333.15		39'115.35	39'115.35
	Nettoausgaben					
0220	Allgemeine Dienste	42'333.15	42'333.15		39'115.35	39'115.35
5200.03	RZ Anschluss Gemeindeverwaltung					
2	Bildung	3'974'915.50	3'974'915.50	10'467'000.00	871'026.60	871'026.60
	Nettoausgaben					
21	Obligatorische Schule	3'974'915.50	3'974'915.50	10'467'000.00	871'026.60	871'026.60
	Nettoausgaben					
217	Schulliegenschaften	82'338.75	82'338.75	72'000.00	106'471.00	106'471.00
	Nettoergebnis					
	Nettoausgaben					
2170	Schulliegenschaften	3'892'576.75	3'892'576.75	10'395'000.00	764'555.60	764'555.60
5040.01	Schulliegenschaften IR Budget			230'000.00		
5060.01	Fahrzeuge Schulliegenschaften			50'000.00		
5040.07	Gyrisberg I Ersatzneubau	3'712'901.25		10'000'000.00	551'231.75	
5040.08	Gyrisberg II / Ersatz Teppichböden	87'439.05		115'000.00		
5060.02	Ersatz Traktor	33'689.80				
5290.02	Gyrisberg I, Planungskredit				213'323.85	
5030.01	Schulhaus Säget, Entwässerung Anpassung	58'546.65				
219	Obligatorische Schule	82'338.75	82'338.75	72'000.00	106'471.00	106'471.00
	Nettoergebnis					
	Nettoausgaben					
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	82'338.75	82'338.75	72'000.00	106'471.00	106'471.00
5060.01	Informatik Schule IR Budget					
5060.07	IT Tranche 2022					

Investitionsrechnung

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5060.08	IT Tranche 2023	82'338.75				
5	Soziale Sicherheit	36'054.80			32'817.60	32'817.60
	Nettoausgaben	36'054.80				32'817.60
57	Sozialhilfe und Asylwesen	36'054.80			32'817.60	32'817.60
	Nettoausgaben	36'054.80				32'817.60
579	Sozialhilfe	36'054.80			32'817.60	32'817.60
	Nettoergebnis	36'054.80				32'817.60
	Nettoausgaben	36'054.80				32'817.60
5796	Regionaler Sozialdienst	36'054.80			32'817.60	32'817.60
5200.01	RZ Anschluss SDRJ	36'054.80			32'817.60	32'817.60
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	136'880.60		485'000.00	264'548.25	264'548.25
	Nettoausgaben	136'880.60	136'880.60	485'000.00		264'548.25
61	Strassenverkehr	136'880.60		485'000.00	264'548.25	264'548.25
	Nettoausgaben	136'880.60	136'880.60	485'000.00		264'548.25
615	Gemeindestrassen			200'000.00		
	Nettoergebnis			200'000.00		264'548.25
	Nettoausgaben			200'000.00		
6150	Gemeindestrassen	125'171.90		285'000.00	260'079.50	260'079.50
5010.16	Gesamtanierung Oberdorfstrasse Jegenstorf	34'740.70			244'277.10	244'277.10
5010.17	Alltagsveloroute Jegenstorf-Fraubrunnen-Bättenkinden			10'000.00	11'254.65	11'254.65
5010.19	Friedhofweg Gesamtanierung	23'085.25		25'000.00		
5010.20	Wiggiswilweg Gesamtanierung	67'345.95		70'000.00	4'547.75	4'547.75
5090.00	Gemeindestrassen IR Budget			180'000.00		
6151	Öffentliche Beleuchtung	11'708.70			4'468.75	4'468.75
5010.04	Gesamtanierung Oberdorfstrasse Jegenstorf	11'708.70			4'468.75	4'468.75
619	Strassen, übriges			200'000.00		
	Nettoergebnis			200'000.00		264'548.25

Investitionsrechnung

		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Nettoaussagen					200'000.00		
6'191	Werkhof			200'000.00			
5060.01	Fahrzeuge Werkhof			200'000.00			
7	Umweltschutz und Raumordnung	980'356.50	980'356.50	2'182'000.00	2'182'000.00	449'834.15	449'834.15
	Nettoaussagen						
71	Wasserversorgung	546'206.50	546'206.50	892'000.00	892'000.00	205'284.50	205'284.50
	Nettoaussagen						
710	Wasserversorgung	546'206.50		892'000.00		205'284.50	
	Nettoergebnis		546'206.50		892'000.00		205'284.50
	Nettoaussagen		546'206.50		892'000.00		205'284.50
7101	Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)	546'206.50		892'000.00		205'284.50	
5031.13	Gesamtsanierung Oberdorfstrasse Jeggenstorf	247.70				82'327.60	
5031.17	Ersatz Wasserleitung Rosenweg					34'900.05	
5031.20	Transportleitung Ifwilstrasse Ersatz	75'429.85		52'000.00		78'690.30	
5031.21	Friedhofweg Gesamtsanierung	138'210.40		100'000.00			
5031.22	Wiggiswilweg Gesamtsanierung	199'645.30					
5031.23	Schulweg Gyrisberg	96'825.60					
5031.24	Transportleitung Trinkwasser Kirchgasse	16'055.65					
5031.25	Teilersatz Brügackerstrasse	7'461.45					
5031.26	Bimenweg, Ersatz Leitung	12'330.55					
5090.00	Wasser IR Budget			740'000.00			
72	Abwasserentsorgung	398'997.85	398'997.85	1'140'000.00	1'140'000.00	179'046.65	179'046.65
	Nettoaussagen						
720	Abwasserentsorgung	398'997.85		1'140'000.00		179'046.65	
	Nettoergebnis		398'997.85		1'140'000.00		179'046.65
	Nettoaussagen		398'997.85		1'140'000.00		179'046.65
7201	Abwasserentsorgung (Gemeindebetrieb)	398'997.85		1'140'000.00		179'046.65	
5032.01	Rahmenkredit GEP 2015-2018	13'563.85				56'563.45	
5032.06	Gesamtsanierung Oberdorfstrasse Jeggenstorf	400.95				106'554.90	
5032.09	Friedhofweg Gesamtsanierung	197'569.95		200'000.00			

Investitionsrechnung

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5032.10	184'937.55		180'000.00		15'928.30	
5032.11	2'525.55					
5090.00			760'000.00			
74	35'152.15	35'152.15	100'000.00	100'000.00	65'503.00	65'503.00
Nettoausgaben						
741	35'152.15		100'000.00		65'503.00	
Nettoergebnis						
Nettoausgaben	35'152.15			100'000.00		65'503.00
	35'152.15			100'000.00		65'503.00
7410	35'152.15		100'000.00		65'503.00	
5020.01	14'001.00				11'316.95	
5020.02					54'186.05	
5020.03	21'151.15					
5090.00			100'000.00			
79			50'000.00	50'000.00		
Nettoausgaben						
790			50'000.00			
Nettoergebnis						
Nettoausgaben				50'000.00		
				50'000.00		
7900			50'000.00			
5290.00			50'000.00			
9	34'161.95	5'204'702.50			4'940.70	1'662'282.65
Nettoeinnahmen	5'170'540.55				1'657'341.95	
99	34'161.95	5'204'702.50			4'940.70	1'662'282.65
Nettoeinnahmen	5'170'540.55				1'657'341.95	
990	34'161.95	5'204'702.50			4'940.70	1'662'282.65
Nettoergebnis	5'170'540.55				1'657'341.95	
Nettoeinnahmen	5'170'540.55				1'657'341.95	

Bilanz

	1.1.2023	Zuwachs	Abgang	31.12.2023
Aktiven	45'949'651.54	103'347'912.37	100'345'856.58	48'951'707.33
10 Finanzvermögen	28'052'188.84	96'983'377.92	97'854'775.43	27'180'791.33
100 Flüssige Mittel u. kurzfrist. Geldanlagen	5'816'193.91	35'912'611.32	37'529'041.39	4'199'763.84
101 Forderungen	6'984'705.48	58'010'286.80	57'758'514.84	7'236'477.44
102 Kurzfristige Finanzanlagen		3'000'000.00	2'500'000.00	500'000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	63'863.00		63'863.00	
106 Vorräte und angefangenen Arbeiten	18'158.45	5'279.80	3'356.20	20'082.05
107 Finanzanlagen	303'600.00	55'200.00		358'800.00
108 Sachanlagen FV	14'865'668.00			14'865'668.00
14 Verwaltungsvermögen	17'897'462.70	6'364'534.45	2'491'081.15	21'770'916.00
140 Sachanlagen VV	17'418'567.75	6'203'807.75	2'391'769.50	21'230'606.00
142 Immaterielle Anlagen	222'003.95	160'726.70	99'311.65	283'419.00
144 Darlehen	200'000.00			200'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	56'891.00			56'891.00
Passiven	45'949'651.54	37'717'434.00	34'715'378.21	48'951'707.33
20 Fremdkapital	13'419'167.71	30'014'864.61	29'598'687.37	13'835'344.95
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'449'768.05	26'907'812.59	26'524'130.80	1'833'449.84
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	30'592.80	38'849.80	30'592.80	38'849.80
205 Kurzfristige Rückstellungen	106'235.24	33'684.97	2'045.52	137'874.69
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	9'000'000.00	2'000'000.00	2'000'000.00	9'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	698'828.00	19'282.55	13'575.00	704'535.55
209 Verbindlich.ggü.SF u.Fonds im FK	1'133'743.62	15'234.70	28'343.25	1'120'635.07
29 Eigenkapital	32'530'483.83	7'702'569.39	5'116'690.84	35'116'362.38
290 Verpfl.(+),Vorschüsse(-)ggü.Spezialfin.	6'724'875.52	8415.98	110'967.90	6'622'323.60
293 Vorfinanzierungen	6'983'349.35	1'019'070.75	72'549.30	7'929'870.80
294 Reserven	179'545.25	3'035'388.17		3'214'933.42
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	4'676'936.95		1'293'479.15	3'383'457.80
299 Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	13'965'776.76	3'639'694.49	3'639'694.49	13'965'776.76



Bildungsreglement

Jegenstorf



01. August 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Musikschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.</p>
Grundsatz der Chancengleichheit	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen gleiche schulische Chancen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann namentlich mit anderen Gemeinden Vereinbarungen treffen über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.</p>

B. Regelschulangebot

Zuweisung zu Schulstandorten und Klassen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das zuständige Schulorgan weist die Kinder und Jugendlichen den Schulstandorten und Klassen zu.</p> <p>² Es erachtet dabei insbesondere auf sichere und altersgerechte Schulwege, auf ausgewogene Klassengrössen und auf eine angemessene soziale Durchmischung.</p>
Schulweg	<p>Art. 5</p> <p>¹ Kann Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.</p>
Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung.</p>

Sekundarstufe I**Art. 7**

¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.

² Der Gemeinderat bestimmt die Zusammenarbeitsform auf Sekundarstufe I (Schulmodell) im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 1.

³ Schülerinnen und Schüler besuchen das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an den kantonalen Gymnasien.

C. Tagesschule und Ferienbetreuung**Tagesschule****Art. 8****a) Angebot**

¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten. Er kann namentlich beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage besteht.

³ Er kann für die Qualitätsanforderungen an die Betreuung über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

⁴ Er kann an unterrichtsfreien Tagen ein weitergehendes Tagesschulangebot vorsehen und dieses teilweise für kostenlos erklären.

b) Angebotsberechtigung**Art. 9**

¹ Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Vorbehalten ist eine Beschränkung der Zulassung nach Artikel 14f Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

³ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nach Artikel 3.

c) Ausschluss**Art. 10**

Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Tagesschule ausschliessen.

d) Gebühren**Art. 11**

¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben. Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Tagesschule aufgenommen werden, wird der Maximalansatz erhoben.

² Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest. Die Gebühr darf für alle Mahlzeiten eines Tages zusammen den Betrag von CHF 18.00 nicht übersteigen.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.

⁴ Soweit die Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Erhebung und den Erlass der Gebühren die Bestimmungen des Reglements vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR).

⁵ Stellt der Gemeinderat das Tagesschulangebot an unterrichtsfreien Tagen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sonst kein Tagesschulangebot besuchen, kann er vorsehen, dass für sie der Maximaltarif sowie die Mahlzeitengebühr oder ein Pauschaltarif erhoben werden.

e) Auskunftspflicht Art. 12

Die Eltern sind verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Ferienbetreuung Art. 13

a) Angebot

¹ Die Gemeinde bietet während der Schulferien bei genügender Nachfrage teils tage- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten des Angebots.

**b) Angebotsbe-
rechtigung**

Art. 14

¹ Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche in der Gemeinde die Volksschule auf Stufe Kindergarten oder Primarschule besuchen.

² Übersteigt die Nachfrage die Kapazitäten, kann die Gemeinde die Zulassung beschränken.

³ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

⁴ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nach Artikel 3.

c) Ausschluss Art. 15

Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Ferienbetreuung ausschliessen.

d) Gebühren Art. 16

¹ Die Gemeinde erhebt von den Eltern eine Gebühr für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots und eine Gebühr für Mahlzeiten.

² Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen sind Artikel 11 Absätze 3 und 4 und Artikel 12 sinngemäss anwendbar.

e) **Gebühr für die
Betreuung**

Art. 17

¹ Die Gebühr für die Betreuung bemisst sich nach den Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV). Sie beträgt mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 80.00 pro Betreuungstag.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen durch Verordnung fest.

³ Kann bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens nicht auf die Verhältnisse des Vorjahres abgestellt werden, sind in Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 TSV die Verhältnisse des Vorvorjahres massgebend.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz und für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 auf Gesuch hin in die Ferienbetreuung aufgenommen werden, wird der Maximaltarif erhoben.

f) **Gebühr für
Mahlzeiten**

Art. 18

¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest. Die Gebühr darf den Betrag von CHF 18.00 pro Betreuungstag nicht übersteigen.

D. Weitere Aufgaben und Gebühren

Musikschule

Art. 19

¹ Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Kosten des Unterrichts in den anerkannten Musikschulen.

² Sie kann ihre Beiträge auf den Unterrichtsbesuch in einer von ihr bezeichneten Musikschule oder in mehreren von ihr bezeichneten Musikschulen beschränken.

³ Das zuständige Organ schliesst mit der Trägerschaft einen Leistungsvertrag ab.

**Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst**

Art. 20

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

² Der Gemeinderat kann vorsehen, dass die Gemeinde Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Schülerinnen und Schülern gewährt.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit erforderlich durch Verordnung.

**Zusätzliche
Angebote**

Art. 21

¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

² Sie kann zusätzliche Angebote führen oder unterstützen, namentlich freiwilligen Schulsport, Aufgabenhilfe, eine Gemeindebibliothek und Angebote der Erwachsenenbildung oder Integration fremdsprachiger Kinder im Vorkindergartenalter.

Weitere Gebühren**Art. 22**

¹ Die Gemeinde kann von den Eltern folgende weiteren Gebühren erheben:

- a. Beiträge im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten für Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen, die im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durchgeführt werden,
- b. angemessene, höchstens kostendeckende Beiträge für Exkursionen und Lager ausserhalb des ordentlichen Unterrichts.

² Sie kann für die Nutzung von zusätzlichen Angeboten gemäss Artikel 21 Absatz 2 von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der weiteren Gebühren, durch Verordnung.

E. Organisation und Zuständigkeiten**Schulorgane****Art. 23**

Schulorgane der Gemeinde sind insbesondere:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungs- und Kulturkommission,
- c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur,
- d. die Schulleitungen,
- e. die Leitung Tagesbetreuung.

Gemeinderat**Art. 24**

¹ Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die strategische Ausrichtung der Schule,
- b. die Schaffung und Aufhebung von Klassen und die Führung von Mischklassen,
- c. die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen,
- d. die Zusammenarbeitsform (Schulmodell) auf Sekundarstufe I,
- e. den Antrag auf Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an die zuständige kantonale Stelle,
- f. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
- g. das Tagesschulangebot und das Ferienbetreuungsangebot,
- h. die Einführung und Aufhebung von zusätzlichen Angeboten nach Artikel 21 Absatz 2,
- i. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement, soweit sie in die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht kraft besonderer Vorschrift die Bildungs- und Kulturkommission zuständig ist.

² Der Gemeinderat entscheidet über

- a. die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitung Bildung und Kultur,
- b. den Schulbesuch ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde, sofern dieser nicht durch einen Vertrag nach Buchstabe i geregelt ist.

³ Er erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement (Art. 33).

⁴ Der Gemeinderat nimmt die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr, soweit diese nicht einem anderen Schulorgan zugewiesen sind.

Bildungs- und Kulturkommission

a) Mitgliederzahl, Wahl und Zusammensetzung

Art. 25

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnissen und besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission.

³ Der Gemeinderat wählt die weiteren sechs Mitglieder in Berücksichtigung von Absatz 4.

⁴ Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.

b) Organisation

Art. 26

¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Bildungs- und Kulturkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Bildungs- und Kulturkommission kann einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss selbständige Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.

³ Soweit die Ausführungsvorschriften keine besonderen Vorgaben enthalten, gelten für die Organisation und die Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

c) Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 27

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung wahr, soweit die Gemeinde diese nicht einem anderen Schulorgan zuweist.

² Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Anträge an den Gemeinderat zu Geschäften nach Artikel 24 Absatz 1,
- b. das Leitbild und die Qualitätsentwicklung der Schule,
- c. das Umsetzungskonzept Integration,
- d. das pädagogische und betriebliche Konzept der Tagesschule und der Ferienbetreuung,
- e. die Selbstevaluation und Qualitätssicherung,
- f. Vorgaben zur Kommunikation,
- g. die Zuweisung von Stufen und Klassen zu Schulstandorten,
- h. die Festlegung der Ferienordnung und der Anzahl Schulwochen pro Schuljahr.

³ Die Bildungs- und Kulturkommission entscheidet namentlich über

- a. die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 12. Schuljahr (Art. 24 VSG),
- b. die Erteilung schriftlicher Verweise und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht (Art. 28 Abs. 4 und 5 VSG),

- c. den Ausschluss vom Besuch der Tagesschule und der Ferienbetreuung (Art. 10 und 15),
- d. die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege (Art. 29 Abs. 2 VSG),
- e. die Erstattung einer Anzeige wegen Schulversäumnisses (Art. 32 Abs. 2 VSG).

⁴ Der Gemeinderat kann der Bildungs- und Kulturkommission weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

Weitere Schulorgane Art. 28

Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Schulleitungen und der Leitung Tagesbetreuung soweit erforderlich durch Verordnung.

Anstellung Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Mitarbeitenden Tagesbetreuung

Art. 29

¹ Die Gemeinde stellt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, sofern sie auch Schulleitungsaufgaben im Sinne der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahrnimmt.

² Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesbetreuung und der weiteren Mitarbeitenden der Tagesbetreuung richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt Mitarbeitende der Tagesbetreuung mit einem festen Beschäftigungsgrad, die gleichzeitig als Lehrpersonen bei der Gemeinde angestellt sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.

Information und Mitwirkung Lehrpersonen

Art. 30

¹ Die Schulleitungen gewährleisten die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. Diese

- a. beraten und unterstützen die Schulleitungen,
- b. befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung,
- c. können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitungen an die Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder an die Bildungs- und Kulturkommission.

F. Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schüler

Mitwirkung Eltern Art. 31

¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft arbeiten nach Massgabe der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammen und stellen die regelmässige und angemessene Information sowie die Mitsprache der Eltern sicher (Art. 31 VSG).

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen.

**Mitwirkung
Schülerinnen und
Schüler**

Art. 32

¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft beziehen die Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Schullebens mit ein.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler vorsehen.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Ausführungsbe-
stimmungen**

Art. 33

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

² Er regelt namentlich:

- a. die Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung und die Gebühren,
- d. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst,
- e. die zusätzlichen Angebote nach Artikel 21 Absatz 2,
- f. die weiteren Gebühren,
- g. die Organisation und Zuständigkeiten,
- h. die weitergehende Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern,
- i. die Nutzung der Schulanlagen.

**Übergangsbe-
stimmung**

Art. 34

¹ Die nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt und bilden zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Bildungs- und Kulturkommission gemäss diesem Reglement.

² Neuwahlen nach Massgabe dieses Reglements erfolgen vor Beginn der nächsten Legislatur.

Inkrafttreten

Art. 35

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Bildungsreglement (inkl. Tagesschule) vom 21. Juni 2013 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf am 14. Juni 2024.

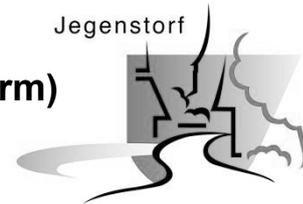
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

R. Kohler

R. Holzäpfel



Gemeindeordnung - Teilrevision 2024 (Bildungsstrukturreform)

GO bisher		Teilrevision / neu
Urnenwahlen	<p>Art. 35</p> <p>¹Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:</p> <p>a) Den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde</p> <p>b) Den Gemeinderatspräsidenten</p> <p>²Sie wählen im Verhältniswahlverfahren:</p> <p>a) Die Mitglieder des Gemeinderates,</p> <p>b) Die Mitglieder der Bildungskommission gemäss Bildungsreglement</p>	<p>Art. 35</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Sie wählen im Verhältniswahlverfahren:</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (aufgehoben)</p>
Ständige Kommissionen a der Stimmberechtigten	<p>Art. 50</p> <p>¹Die Kommission regionale Sozialbehörde übernimmt unter anderem die Aufgaben der Sozialbehörde gemäss kantonaler Gesetzgebung, sofern die Aufgabenerfüllung im Bereich Sozialhilfe gemäss Art. 47 lit. e nicht an einen Dritten übertragen wird.</p> <p>²Mitgliederzahl, Wahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommission regionale Sozialbehörde werden im Anhang I geregelt.</p>	<p>Art. 50</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (neu) Die Stimmberechtigten können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Reglement weitere Kommissionen einsetzen.</p>

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf am 14. Juni 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

R. Kohler

R. Holzäpfel



Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz



01. Januar 2025

Gestützt auf

- das kantonale Gemeindegesetz¹
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf vom 28. November 2008
- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019 (Stand 1. September 2023) und die dazugehörige Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11.11.2020
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.03.2014
- die Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV) vom 22.10.2014
- die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV) vom 03.12.2014

erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Jegenstorf folgendes

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz

A. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Aufgabenübertragung im Bereich des Bevölkerungsschutzes an die Stadt Bern.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹Die Aufgabenübertragung betrifft den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Bevölkerungsschutz, namentlich des Zivilschutzes sowie die regionale Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen.

²Mit einer Aufgabenübertragung im Bereich Bevölkerungsschutz gemäss Art. 3 werden auch alle hoheitlichen Befugnisse, soweit sie mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind, übertragen.

Vertrag

Art. 3

Die Gemeinde schliesst mit der Stadt Bern einen Vertrag ab, in welchem mindestens die Aufgabenübertragung, die zugewiesenen Aufgaben, die finanziellen Bestimmungen, der Datenschutz, die Verantwortlichkeiten, die Vertragsdauer und -anpassungen, die Kündigung und allfällige Eigentumsverhältnisse geregelt sind.

B. Zuständigkeit

Gemeinderat

Art. 4

¹Der Gemeinderat ist, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, für den Vertragsabschluss zuständig.

²Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die leistungserbringenden Organisationen aus.

¹ BSG 170.11 - Gemeindegesetz (GG)

C. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, per 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

R. Kohler

R. Holzäpfel